



Schulverband Trub-Trubschachen

Organisationsreglement

OgR

Dezember 2025

1. Allgemeine Bestimmungen

Name, Sitz	Art. 1 ¹ Unter dem Namen Schulverband Trub-Trubschachen, hiernach «Verband» genannt, besteht ein Gemeindeverband im Sinn des kantonalen Gemeindegesetzes. ² Sitz des Verbandes ist am Ort der Geschäftsstelle.
Zweck	Art. 2 ¹ Dem Verband obliegt die Führung der Volksschule der beteiligten Gemeinden gemäss kantonomer Gesetzgebung. ² Die übertragenen Aufgaben umfassen den Kindergarten, die Primarstufe und die Sekundarstufe der Volksschule mit den entsprechenden Angeboten, insbesondere a) die Tagesschule und den Mittagstisch, b) die Schulsozialarbeit, c) weitere besondere schulbezogene Angebote wie den schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienst.
Unterricht	Art. 3 ¹ Der Unterricht auf der Sekundarstufe I erfolgt in einem durchlässigen Modell. ² Der Besuch des ersten Jahres des gymnasialen Bildungsgangs findet am Gymnasium statt.
Mitgliedschaft	Art. 4 Mitglieder des Verbandes sind die Einwohnergemeinden Trub und Trubschachen.
Zusammenarbeit	Art. 5 Der Verband kann mit Gemeinden, die ihm nicht angehören, Vereinbarungen über den Besuch der Verbandsschule durch Schülerinnen und Schüler aus diesen Gemeinden abschliessen.
Erfüllung der Aufgaben	Art. 6 ¹ Der Verband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben bei den Verbandsgemeinden oder Dritten Leistungen beziehen, zum Beispiel Schulanlagen mieten oder Aufgaben der Administration einer geeigneten Stelle oder Person übertragen. ² Die Schulkommission regelt die Einzelheiten durch Vertrag mit den zuständigen Stellen. ³ Vorbehalten bleibt die Bewilligung der erforderlichen Ausgaben durch das zuständige Organ.
Pflichten der Verbandsgemeinden	Art. 7 ¹ Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband alle Informationen zur Verfügung, welche dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt. ² Der Verband kann zu diesem Zweck im Verbandsgebiet selbst Erhebungen anordnen und durchführen.

³ Die Verbandsgemeinden unterstützen den Verband in der Erfüllung seiner Aufgaben.

Information

Art. 8 ¹ Der Verband informiert aktiv über seine Tätigkeit und über geplante Vorhaben.

² Er stellt den Verbandsgemeinden den nachgeführten Finanzplan bis Ende August zur Kenntnis zu.

Form der Mitteilungen

Art. 9 ¹ Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich.

² Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen im amtlichen Publikationsorgan der Verbandsgemeinden.

³ Der Verband kann Mitteilungen in weiteren Publikationsorganen bekannt machen.

2. Organisation

Organe

Art. 10 Die Organe des Verbandes sind

- a) die Verbandsgemeinden,
- b) die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden,
- c) die Delegiertenversammlung,
- d) die Schulkommission,
- e) das Rechnungsprüfungsorgan und die Aufsichtsstelle Datenschutz,
- f) die Schulleitung,
- g) das zur Vertretung des Verbandes befugte Personal.

2.1 Verbandsgemeinden

Zuständigkeiten

Art. 11 ¹ Die Verbandsgemeinden beschliessen

- a) Zweckänderungen des Verbandes,
- b) wesentliche Änderungen des Kostenschlüssels,
- c) neue, einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 500'000.

² Welches Organ innerhalb der Verbandsgemeinden zum Beschluss zuständig ist, ergibt sich aus der Gemeindeordnung der betreffenden Einwohnergemeinde.

Verfahren

Art. 12 ¹ Die Schulkommission unterbreitet die Geschäfte gemäss Art. 11 Abs. 1 den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden. Sie hat Antragsrecht.

² Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden legen die Abstimmungsfrage fest und stellen Antrag zu Handen des zuständigen Organs innerhalb der Verbandsgemeinde, soweit sie nicht selber über das Geschäft beschliessen können.

³ Über Anträge beschliessen die Verbandsgemeinden innert sechs Monaten.

⁴ Ein Geschäft ist angenommen, wenn beide Verbandsgemeinden zustimmen.

⁵ Im Übrigen gelten sinngemäss die für Abstimmungen gültigen Vorschriften der betreffenden Einwohnergemeinde.

2.2 Gemeinderäte der Verbandsgemeinden

Verfahren

Art. 13 ¹ Die Schulkommission unterbreitet die Geschäfte gemäss Art. 19 den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden. Sie legt die Abstimmungsfrage fest und stellt Antrag.

² Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden entscheiden innert 30 Tagen in erster Instanz über Geschäfte, die ihnen von der Schulkommission vorgelegt werden.

³ Wenn der Entscheid in den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden nicht übereinstimmend ausfällt, wird in zweiter Instanz eine Delegiertenversammlung einberufen.

2.3 Delegiertenversammlung

Grundsatz

Art. 14 ¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus Mitgliedern der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden.

² Der Gemeinderat einer Verbandsgemeinde kann für jede Sitzung der Delegiertenversammlung

- a) einen oder mehrere, höchstens aber so viele Gemeinderatsmitglieder entsenden, wie sie Stimmen haben,
- b) bestimmen, wer wie viele Stimmen vertritt.

³ Die Delegiertenversammlung wird alternierend durch den/die Gemeindepräsident/in der Einwohnergemeinde Trub oder Trubschachen geleitet, wobei Trub beginnt. Er oder sie gilt bei Einberufung der Versammlung automatisch als gewählt.

Stimmkraft

Art. 15 ¹ Beide Verbandsgemeinden haben an der Delegiertenversammlung die gleiche Stimmkraft.

² Die Stimmkraft der Verbandsgemeinden entspricht jeweils der Anzahl Gemeinderatsmitglieder derjenigen Verbandsgemeinde mit der höheren Gemeinderatsmitgliederzahl.

Weisungen

Art. 16 ¹ Der Gemeinderat einer Verbandsgemeinde kann ihren entsandten Gemeinderatsmitgliedern für ein bestimmtes oder für mehrere bestimmte Geschäfte Weisungen, namentlich zum Abstimmungsverhalten, erteilen.

² Erteilt eine Verbandsgemeinde Weisungen, geht die Verantwortlichkeit für das Verhalten in der Delegiertenversammlung auf das anweisende Gemeindeorgan über.

Einberufung,
Verfahren

Art. 17 ¹ Die Schulkommission beruft die Delegiertenversammlung ein.

² Der Gemeinderat einer Verbandsgemeinde kann die Einberufung einer Delegiertenversammlung innert drei Monaten und die Traktandierung eines bestimmten Geschäftes verlangen.

³ Die Schulkommission stellt die Einladung, die Traktandenliste und weitere Mitteilungen an die Delegierten spätestens 30 Tage vorher den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden zu.

⁴ Die Schulkommission ermöglicht der Bevölkerung, der Versammlung beizuwohnen (Publikation im amtlichen Publikationsorgan der Verbandsgemeinden).

⁵ Die Delegiertenversammlung beschliesst nur über traktandierte Geschäfte. Sie kann beschliessen, dass ein nicht traktandiertes Geschäft für eine nächste Versammlung traktandiert wird.

⁶ Im Übrigen gelten sinngemäss die für Gemeindeversammlungen gültigen Vorschriften der Gemeindeordnung von Trubschachen.

Beschlussfähigkeit

Art. 18 ¹ Die Delegiertenversammlung beschliesst, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.

² Beschlüsse werden durch das Mehr der Stimmenden gefällt.

³ Bei Stimmengleichheit ist das Geschäft abgelehnt und die Delegiertenversammlung kann das Geschäft mit einem Antrag an die Schulkommission zurückweisen.

Zuständigkeiten

Art. 19 ¹ Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden in erster Instanz bzw. bei Uneinigkeit die Delegiertenversammlung in zweiter Instanz, wählen das Rechnungsprüfungsorgan bzw. die Aufsichtsstelle Datenschutz.

² Sie beschliessen

- a) die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden und die Modalitäten des Beitritts,
- b) Änderungen des Organisationsreglements des Verbandes, soweit nicht die Verbandsgemeinden zuständig sind (Art. 11 Abs. 1 Bst. a) und b),
- c) Erlass weiterer Reglemente,
- d) Vereinbarungen mit weiteren Gemeinden gemäss Art. 5,
- e) die Errichtung oder Aufhebung von Schulstandorten,
- f) das Budget und die Jahresrechnung,
- g) die Finanz- und Investitionsplanung,
- h) neue, einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 100'000 bis Fr. 500'000,

- i) die Auflösung des Verbandes gemäss Art. 57.

2.4 Schulkommission

Grundsatz	Art. 20 ¹ Die Schulkommission hat die strategische Führung inne und ist Aufsichtsbehörde der Verbandsschule nach der kantonalen Schulgesetzgebung und zugleich Verwaltungs- und Vollzugsbehörde des Verbandes in den ihm obliegenden Angelegenheiten. ² Sie vertritt den Verband nach aussen. Ihr Präsidium und das Sekretariat führen gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift, vorbehalten bleibt die Delegation der Zuständigkeiten an die Schulleitung gemäss Art. 26
Zusammensetzung	Art. 21 ¹ Die Schulkommission besteht aus 6 Mitgliedern, wovon 3 aus der Gemeinde Trub und 3 aus der Gemeinde Trubschachen stammen. ² Das für die Bildung zuständige Gemeinderatsmitglied der Verbandsgemeinden ist von Amtes wegen Mitglied der Schulkommission. ³ Die Schulkommission konstituiert sich selber, wobei Präsidium und Vizepräsidium nicht der gleichen Verbandsgemeinde angehören dürfen.
Wahl	Art. 22 ¹ Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden wählen je drei Mitglieder unter Vorbehalt von Art. 21 Abs. 2. ² Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. ³ Ansonsten sind sinngemäss die für Wahlen gültigen Vorschriften der betreffenden Einwohnergemeinde anwendbar.
Beschlussfähigkeit	Art. 23 ¹ Die Schulkommission beschliesst, wenn die Mehrheit der Mitglieder vertreten ist. ² Beschlüsse werden durch das Mehr der Stimmenden gefällt. ³ Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Schulkommissionspräsident/in mit Stichentscheid.
Zuständigkeiten	Art. 24 ¹ Die Schulkommission beschliesst a) neue, einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000, b) die Schaffung und Aufhebung von Klassen, c) die Einführung und Aufhebung von fakultativem Unterricht, d) die Einführung und Aufhebung von Bildungsangeboten der Integration und besonderen Massnahmen. e) die Änderung des Schulmodells. ² ihr stehen darüber hinaus alle Befugnisse zu, die nicht nach diesem Reglement, durch Vorschriften des übergeordneten Rechts oder durch Delegation im Rahmen der Verordnung gemäss Art. 26 einem anderen Organ zugewiesen sind.

Antragsrecht	Art. 25 ¹ Die Schulkommission kann bei der zuständigen Verbandsgemeinde die Behandlung eines Geschäfts ausserhalb der Verbandszuständigkeiten beantragen, wenn sie dies für den Schulbetrieb als wichtig erachtet. ² Die Verbandsgemeinde beantwortet den Antrag der Schulkommission möglichst innert sechs Monaten.
Delegation von Entscheidbefugnisse	Art. 26 ¹ Delegationen im Personalbereich erfolgen im Rahmen der Zuständigkeitsordnung gemäss Personalreglement (PR) und Personalverordnung (PV). ² Die Übertragung erfolgt durch Verordnung gemäss Art. 27 hiernach.
Organisation	Art. 27 ¹ Die Schulkommission bestimmt die Organisation der Verbandsverwaltung und regelt diese durch Verordnung. ² Ergänzend dazu erlässt sie ein Funktionendiagramm.

2.5 Kommissionen

Nichtständige Kommissionen	Art. 28 ¹ Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden oder die Schulkommission können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nicht ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen. Für die Gemeinderäte gilt die Beschlussregel gemäss Art. 13 Abs. 3. ² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.
----------------------------	--

2.6 Rechnungsprüfungsorgan und Aufsichtsstelle Datenschutz

Grundsatz	Art. 29 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von drei Mitgliedern. ² Sofern nicht genügend befähigte Revisoren oder Revisorinnen für die Kommission gefunden werden, können die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden eine privatrechtliche oder öffentlich-rechtlich organisierte externe Revisionsstelle beauftragen. ³ Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben. ⁴ Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden wählen das Rechnungsprüfungsorgan gemäss Art. 13 Abs. 3 für die Dauer von vier Jahren.
Datenschutz	Art. 30 ¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes.

² Es erstattet den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden einmal jährlich Bericht und gibt Empfehlungen zur Genehmigung der Jahresrechnung und zur Handhabung des Datenschutzes ab.

2.7 Schulleitung

Zuständigkeiten **Art. 31** ¹ Der Schulleitung obliegt die operative Verantwortung des Schulbetriebs.

² Für Rechte und Pflichten der Schulleitung gelten die kantonalen Vorschriften.

2.8 Personal

Rechte und Pflichten **Art. 32** Für die Anstellung, Rechte und Pflichten des Personals gelten das Personalreglement (PR) und die Personalverordnung (PV) des Schulverbands Trub-Trubschachen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Lohnsystem **Art. 33** Die Gehaltseinreihung erfolgt gemäss Art. 1 Personalverordnung (PV).

Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen **Art. 34** Entschädigungen, Sitzungsgelder und Spesen richten sich nach Anhang I Personalreglement (PR) sowie nach Art. 2-4 Personalverordnung (PV).

3. Finanzhaushalt

Wiederkehrende Ausgaben **Art. 35** Die Ausgabenbefugnis für unbefristet, wiederkehrende Ausgaben ist zehn Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite zu neuen Ausgaben **Art. 36** ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer die Schulkommission.

Nachkredite zu gebundenen Ausgaben **Art. 37** ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst die Schulkommission.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist den Verbandsgemeinden bekannt zu geben, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit der Schulkommission für neue Ausgaben übersteigt.

Sorgfaltspflicht	Art. 38 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich der Verband Dritten gegenüber weiter verpflichtet. ² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn der Verband bereits verpflichtet ist, kann der Gemeinderat einer Verbandsgemeinde abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche des Verbandes gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.
------------------	---

4. Öffentlichkeit, Protokolle

Delegiertenversammlung	Art. 39 ¹ Die Delegiertenversammlung ist öffentlich. ² Die Medien haben freien Zugang zur Abgeordnetenversammlung und dürfen darüber berichten. ³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder –übertragungen entscheidet die Delegiertenversammlung. ⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.
Schulkommission und Kommissionen	Art. 40 Die Sitzungen der Schulkommission und der Kommissionen sind nicht öffentlich.
Protokollführung	Art. 41 ¹ Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung, der Schulkommission und der Kommissionen ist ein Protokoll zu führen. Es muss Ort, Datum, Zeit und Dauer der Verhandlungen, die Teilnehmenden sowie die Anträge mit Begründung und die Beschlüsse enthalten. ² Das Protokoll der Delegiertenversammlung, der Schulkommission und der Kommissionen wird an der nächsten Sitzung genehmigt und von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführenden unterzeichnet. ³ Das Protokoll der Delegiertenversammlung ist öffentlich. Die Protokolle der Schulkommission und der Kommissionen sind nicht öffentlich.
Internet-Bekanntgabe	Art. 41a¹ Der Schulverband kann im Rahmen der kantonalen Datenschutz- und Informationsgesetzgebung öffentliche Informationen im Internet oder mittels internetähnlicher Dienste zugänglich machen. ² Zuständig für die Veröffentlichung ist die Schulleitung. Sie stellt sicher, dass die Bekanntgabe den kantonalen Datenschutz- und Informationsvorschriften entspricht und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. ³ Betroffene Personen können ihre Rechte gemäss kantonalem Datenschutzgesetz geltend machen.

5. Ausstand, Sorgfaltspflicht, Verantwortlichkeit

Ausstand	Art. 42 ¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig. ² Die Ausstandspflicht der Verwandten und gesetzlichen, statutarischen und vertraglichen Vertretungen richtet sich nach dem Gemeindegesetz. ³ Die Ausstandspflicht gilt nicht in der Delegiertenversammlung.
Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit	Art. 43 ¹ Die Mitglieder der Organe und das Personal des Verbandes erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig. ² Die Organe und das Personal des Verbandes sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt. Die Schulkommission ist die Disziplinarbehörde im Rahmen der Bestimmungen des Personalreglements (PR); Verfahren und Rechtsmittel richten sich ebenfalls nach dem Personalreglement (PR). ³ Im Übrigen richten sich die disziplinarische und die vermögensrechtliche Verantwortung nach dem Gemeindegesetz.

6. Eigentumsverhältnisse und Finanzierung Gebäude

Gebäude	Art. 44 ¹ Die auf dem Gebiet einer Verbandsgemeinde gelegenen Schulliegenschaften verbleiben in deren Eigentum. ² Die Bewirtschaftung, Instandhaltung und Instandsetzung (Sanierung) der Schulliegenschaften erfolgt auf Kosten der Gemeinde, in deren Eigentum die Liegenschaften stehen. Die Bedürfnisse des Verbandes werden dabei berücksichtigt. ³ Die Standortgemeinde übernimmt namentlich die Aufwendungen für die Hauswartung, die Reinigung, die Energie, das Wasser, die Abwasser- und Abfallentsorgung sowie für den baulichen Unterhalt, für notwendige Sanierungen und die Umgebungsarbeiten.
Abgeltung	Art. 45 ¹ Die Aufwendungen für die Schulinfrastruktur werden der Standortgemeinde mit einem Beitrag abgegolten und der Schulrechnung belastet. Die Beitragshöhe entspricht dem Ansatz „Beitrag für die Schulinfrastruktur“ gemäss den jeweils gültigen Richtlinien der Erziehungsdirektion für die Berechnung von Schulkostenbeiträgen (BSIG Nr. 4/432.210/1.3). ² Die Abgeltung erfolgt aufgrund der Anzahl Klassen, welche in der Standortgemeinde unterrichtet werden. Die Klassengrösse bemisst sich nach dem Durchschnitt gemäss den im Abs. 1 erwähnten Richtlinien.

³ Verändert die Erziehungsdirektion diese Richtlinien, wird die Abgeltung auf Beginn des nächsten Schuljahres entsprechend angepasst.

Neubauten

Art. 46 ¹ Neue der Schule dienenden Bauten und Anlagen werden durch die Standortgemeinde geplant, erstellt und finanziert. Nach deren Erstellung gelten die Bestimmungen gemäss Art. 44 sinngemäss.

² Sie bedürfen der Zustimmung der Schulkommission und der anderen Verbandsgemeinde.

Ausserschulische Benützung

Art. 47 ¹ Über ausserschulische Benützungen der Schulliegenschaften entscheidet die Standortgemeinde nach Rücksprache mit der Schulleitung.

² Die Benützungsordnung und Gebührenerhebung richtet sich nach den Bestimmungen der Standortgemeinde.

Mobiliar

Art. 48 ¹ Der Verband beschafft, bewirtschaftet und unterhält das dem Schulbetrieb dienende Mobiliar.

² Er übernimmt von den Verbandsgemeinden auf den Zeitpunkt der Aufnahme seiner Tätigkeit entschädigungslos das bestehende Mobiliar der Schulen.

³ Die Erstausrüstung des Verbandes, namentlich mit Blick auf die Sekundarstufe 1, muss von den Verbandsgemeinden vorfinanziert werden, geht aber zu Lasten des zu gründenden Verbandes.

Abgrenzung

Art. 49 Für die Abgrenzung zwischen Gebäude und Mobiliar ist die Wegleitung „Abgrenzung Gebäude- und Fahrhaveversicherung“ der Gebäudeversicherung des Kantons Bern massgebend.

7. Finanzielles, Haftung

Allgemeines

Art. 50 Die Schulkommission plant und führt den Finanzhaushalt nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts.

Kostenschlüssel

Art. 51 Die Verbandsgemeinden bezahlen den Aufwandüberschuss wie folgt:

- a) 50 Prozent nach Einwohnerzahlen, massgebend ist die Wohnbevölkerung des Vorjahres gemäss Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich,
- b) 50 Prozent nach Anzahl Schülerinnen und Schülern aus der betreffenden Einwohnergemeinde, massgebend ist die kantonale Schülerstatistik per 15.9. des betreffenden Jahres.

Fälligkeit, Vorschusspflicht

Art. 52 ¹ Die Gemeindebeiträge sind 30 Tage nach Genehmigung der Jahresrechnung fällig.

² Die Verbandsgemeinden haben für das laufende Jahr Vorschüsse nach Bedarf zu leisten.

Transportkosten **Art. 53** ¹ Kosten für den Schülertransfer innerhalb der Schulstandorte Trub Dorf und Trubschachen gehen zu Lasten des Verbandes.

² Schülertransportkosten aufgrund eines nach kantonalen Vorgaben unzumutbaren Schulwegs vom Wohnort zur Schule, gehen zu Lasten der Standortgemeinde.

³ Der Verband regelt die Details in einem Reglement Schülertransporte.

Haftung **Art. 54** ¹ Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen.

² Bei Auflösung des Verbandes haften die Verbandsgemeinden nach den einschlägigen Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes.

8. Beitritt, Austritt und Auflösung

Beitritt **Art. 55** ¹ Der Verband kann weitere Gemeinden aufnehmen.

² Treten weitere Gemeinden bei, passt das zuständige Organ dieses Reglement soweit erforderlich den neuen Verhältnissen an.

Austritt **Art. 56** ¹ Der Austritt aus dem Verband erfolgt auf Ende eines Schuljahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 5 Jahren.

² Eine austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen. Es sei denn, der Austritt bedeutet gleichzeitig die Auflösung des Verbandes. In diesem Fall gilt Art. 57 Abs. 3.

Auflösung **Art. 57** ¹ Der Verband wird aufgelöst, wenn beide Verbandsgemeinden oder eine der beiden austreten.

² Die Liquidation obliegt dem Verband.

³ Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beiträge während den 10 vorangehenden Jahren zugewiesen.

⁴ Das Mobiliar des Verbandes geht nach Auflösung unentgeltlich an die Standortgemeinde über.

⁵ Nach Vertragsbeginn erstellte Gebäude, die im Interesse der Benützung durch die Schülerinnen und Schüler aus beiden Gemeinden grösser dimensioniert worden sind, werden im Rahmen der kantonalen Vorgaben auf dem jeweiligen Buchwert abgeschrieben. Vor der Erstellung einigen sich die beteiligten Parteien auf den fraglichen Wert. Der Abschreibungsaufwand wird während 5 Jahren nach Beendigung der

Zusammenarbeit von beiden Gemeinden im Verhältnis des Kostenschlüssels getragen.

⁶ Die für die Genehmigung des Organisationsreglements zuständige kantonale Behörde ist über die Auflösung des Verbandes zu informieren.

9. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Ergänzendes Recht	Art. 58 Soweit dieses Reglement, das Personalreglement (PR) und die Personalverordnung (PV) nichts anderes bestimmen, gelten subsidiär die kantonalen Vorschriften (GG, PG, LAG, KDSG).
Inkrafttreten	Art. 59 Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle auf den 01.01.2026 in Kraft.

10. Beschlüsse, Auflagezeugnis und Genehmigung

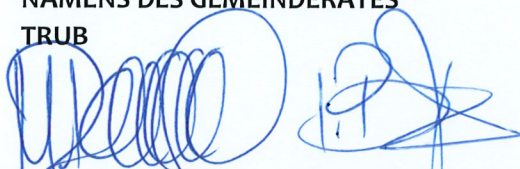
Beschlüsse

Die Gemeinderäte Trub und die Gemeinderäte Trubschachen haben dieses Reglement genehmigt.

Trubschachen, 8. Dezember 2025

Trub, 10. Dezember 2025

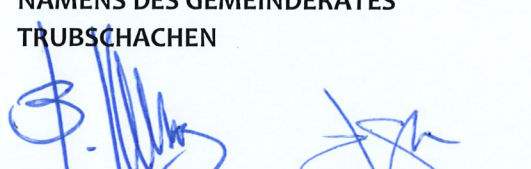
NAMENS DES GEMEINDERATES TRUB



Michelle Renaud
Gemeindepräsidentin

Isabelle Bähler
Gemeindeschreiberin

NAMENS DES GEMEINDERATES TRUBSCHACHEN



Bernhard Kunz
Gemeindepräsident

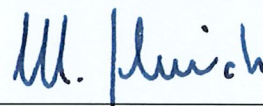
Heidi Stalder
Gemeindeschreiberin

Genehmigung Amt für Gemeinden und Raumordnung

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung hat das vorliegende Organisationsreglement mit Verfügung vom genehmigt.

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 19. Jan. 2026



Versionsverzeichnis

Organisationsreglement 2019 (Inkrafttreten: 01.01.2021)	GR-Beschluss Trubschachen vom 02.12.2019 GR-Beschluss Trub vom 06.12.2019
Totalrevision 2025 (Inkrafttreten: 01.01.2026)	GR-Beschluss Trub vom 08.12.2025 GR-Beschluss Trubschachen vom 10.12.2025